

Grundsätze der Zusammenarbeit von Mieterrat und Mieterbeiräten bei der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH

01. Grundfragen

Die Mieterbeiräte vertreten gemäß Leitlinien für Mieterbeiräte die Interessen der MieterInnen ihres Wohnviertels gegenüber dem Wohnungsunternehmen in allen das Wohnquartier betreffenden Problemen wie z. B. Fragen zu den Betriebskosten, zu den Instandhaltungs-, Nachverdichtungs- und Modernisierungsmaßnahmen, zu Fragen der Hausordnung, der Service- und Hausmeisterleistungen, der Gemeinschaftsanlagen und des Wohnumfeldes.

Der Mieterrat befasst sich gemäß Artikel 2 § 6 Ziff. 2 WoVG Bln mit und nimmt Stellung insbesondere zu den Unternehmensplanungen bei den Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen, bei der Quartiersentwicklung sowie bei Gemeinschaftseinrichtungen und erhält die dazu erforderlichen Informationen einschließlich der Informationen zu den Maßnahmen der jährlichen Investitionsplanung.

Mieterrat und Mieterbeiräte, wenn auch dort nicht explizit genannt, betrachten ihre Arbeit im Sinne der Leitlinien für Partizipation im Wohnungsbau „Partizipation konstruktiv zu gestalten – sowohl auf der Seite der Wohnungsbaugesellschaften als auch auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger“.

02. Zusammenarbeit

Aus der Beschreibung der Aufgaben der Mieterbeiräte in den „Leitlinien für Mieterbeiräte“ sowie der Aufgaben für Mieterräte im Berliner Wohnraumversorgungsgesetz (WoVG Bln) leitet sich der zentrale Unterschied zwischen Mieterrat und Mieterbeirat ab, der im räumlichen Zuständigkeitsbereich bzw. deren Wirkungsebenen besteht. Daraus ergeben sich die Erfordernisse für die Kooperation und den Aufbau einer entsprechenden Kooperationsstruktur, in der die Informations- und Beratungsfelder abgesteckt sind.

Mieterrat und Mieterbeiräte führen halbjährlich Konsultationsgespräche zu beiderseits interessierender Fragen. Terminvorschläge werden durch den Vorsitzenden des Mieterrates unterbreitet. Die Kommunikation per Mail erfolgt ausschließlich über die Mailadressen der Gremien.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Kommunikation benennt der Mieterrat den Mieterbeiräten jeweils einen ständigen Ansprechpartner. Details der Kommunikationsbeziehungen werden zwischen Ansprechpartner des MR und dem Vorsitzenden/Sprecher des gebietsbezogenen MBR vereinbart.

Die Mieterbeiräte informieren den Mieterrat

- über Entwicklungen in den Kiezen und Tendenzen zu einzelnen Sachfragen, die aus Sicht der Mieterbeiräte eine Entscheidung auf Ebene der Geschäftsführung erfordern,
- über Meinungen zu Vorhaben des Wohnungsbauunternehmens in den Kiezen im Rahmen von Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen, insbesondere zu Projekten der Nachverdichtung,
- über die vollzogene Übernahme der Bearbeitung bzw. Weiterbearbeitung von Anfragen bzw. Anliegen von Mietern, die an den MR gerichtet und an den gebietsbezogenen Mieterbeirat übergeben wurden, sobald dazu das Einverständnis der betreffenden Mieter vorliegt,

- über wohnungspolitische Aktivitäten der Mieterbeiräte (z.B. Einbeziehung der Initiativgruppe Berliner Mieterbeiräte oder wohnungspolitisch kompetenter Gremien), die zur Vertretung von Interessen der Mieter erforderlich sind, jedoch die Möglichkeiten oder die Zuständigkeiten der HOWOGE überschreiten, da sie die Landes- oder Bundespolitik bzw. Landes- oder Bundesrecht berühren.

Der Mieterrat informiert die Mieterbeiräte

- über seine Beschlüsse im Ergebnis seiner Beratungen zu Unternehmensplanungen
- über die sich aus Artikel 2 § 6 Abs. 2 und 3 WoVG Bln ergebenden Konsequenzen für die einzelnen Kieze bzw. Quartiere und
- über Anliegen von Mietern, deren Bearbeitung in die Zuständigkeit der gebietsbezogenen Mieterbeiräte fallen.

Wenden sich Mieter mit Anliegen an den Mieterrat, konsultiert er sich mit dem gebietsbezogenen Mieterbeirat über die weitere Bearbeitung der Angelegenheit. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Übernahme durch den gebietsbezogenen Mieterbeirat zu prüfen. Ist das der Fall, informiert der Mieterrat den betreffenden Mieter über die weitere Bearbeitung. Der Mieterbeirat informiert den Mieterrat über den Stand der Bearbeitung.

Die begriffliche Nähe der beiden unterschiedlichen Formen der Mieterbeteiligung führt immer wieder zu Missverständnissen und Abgrenzungsschwierigkeiten.

Mieterrat und Mieterbeirat koordinieren ihre Anstrengungen

- zur Beseitigung der Missverständnisse und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Mieterschaft und
- die Aufklärung über die Verbindungen beider Gremien.

Dazu werden verstärkt die Internetauftritte und anderes Informationsmaterial genutzt.

Berlin, den 14.5.19

Für den Mieterrat:

Für den MBR „Anton Saefkow“

Für den MBR Frankfurter Allee Süd

Für den MBR Karlshorst

Für den MBR Ostseevierviertel

Für den MBR Warnitzer Bogen

Für den MBR Berlin-Buch

